

# Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Verbandes der Bäcker und Konditoren, Lebküchler, Arbeiter und Arbeiterinnen in der Kakes-, Zuckerwaren- und Schokoladen-Industrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2

Offizielles Organ der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Dresden), Lillengasse Nr. 12

Insertionspreis pro dreizehnpaltene Pettzelle 30 Pfg., für Mitgliedskonten 20 Pfg.

## Wie ein berühmter englischer Staatsmann über den wöchentlichen Ruhetag urteilt.

In den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entstand in England eine immer mehr anschwellende Bewegung für die Einführung eines zehnstündigen Arbeitstages in der Textilbranche. Es wurde anfangs des Jahres 1846 ein Gesetzentwurf eingebracht, der den Zehnstundentag zunächst für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren forderte. Gegen diese Forderung erhob sich von den verschiedensten Seiten heftiger Widerstand und im Parlament verstieg sich der Führer der liberalen Partei, John Bright, zu der Behauptung, die Einführung des Zehnstundentages sei die verhängnisvollste und schädlichste Maßregel, die man sich denken könne. Da erhob sich am 22. Mai 1846 der berühmte englische Staatsmann Macaulay und legte seinen Standpunkt, den er zur Frage der Regelung Verkürzung der Arbeitszeit einnahm, in einer denkwürdigen, eindrucksvollen Rede dar.

Diese Rede ist ohne Zweifel die größte rednerische Kundgebung, die jemals zu dieser wichtigen Frage erfolgt ist, und da sie auch heute noch und gerade für uns aktuell ist, so dürfte es sich belohnen, die uns interessierenden Punkte herauszugreifen.

Zunächst behandelt der Redner die auch noch heute vielumstrittene Frage, ob es überhaupt die Aufgabe des Staates sei, sich mit der Regelung der Arbeitszeit zu befassen und durch gesetzgeberische Maßregeln in das Getriebe des Wirtschaftslebens einzugreifen. Er äußerte sich in dieser Beziehung folgendermaßen: „Viele Männer von Autorität sagen uns, das Prinzip, die Arbeitsstunden regeln zu wollen, sei unrichtig. Das, so sagen sie, ist eine von denjenigen Angelegenheiten, über die wir überhaupt keine Gesetze geben sollen, eine von denjenigen Angelegenheiten, die sich selbst weit besser ordnen, als irgendeine Regierung sie ordnen kann. Nun, es ist höchst wichtig, daß dieser Punkt völlig aufgeklärt werde. Gewiß dürfen wir uns keine Funktionen anmaßen, die uns nicht eigentlich gebühren; aber auf der andren Seite dürfen wir auch nicht Funktionen entsagen, die uns eigentlich zukommen. Ich weiß kaum, was die größere Pest ist für die Gesellschaft: ein väterliches Regiment, d. h. ein spürendes, einmischendes Regiment, das sich in jeden Teil des menschlichen Lebens eindringt, oder ein sorgloses, müßiggängerisches Regiment, welches solche Beschwerden, die es auf einmal beseitigen könnte, wachsen und sich vervielfältigen läßt und das auf alle Klagen und Vorstellungen nur die eine Antwort hat: „Wir müssen die Dinge ihren Lauf nehmen lassen, sie werden sich schon ausgleichen!“ Es gibt keine wichtigere Aufgabe in der Politik, als die rechte Mitte zwischen diesen höchst verwerflichen Extremen festzustellen, die Linie richtig zu ziehen, welche diejenigen Fälle, in denen es die Pflicht des Staates ist, sich des Einschreitens zu enthalten.“

Hier rollt Macaulay eine der schwierigsten Fragen moderner Sozialpolitik auf, nämlich das Problem, die Grenzschiede zu finden zwischen persönlicher Freiheit des einzelnen Bürgers und dem Eingreifen der Staatsgewalt in die Bewegungsfreiheit der Gesamtheit. Mit Recht hebt er hervor, daß im Mittelalter die Neigung bestand, alle Verhältnisse der Bürger und ihre Beziehungen untereinander zu kontrollieren und zu reglementieren, während mit dem Einsetzen des Kapitalismus das Prinzip der Nichteinmischung die Oberhand bekam. Der Rückschlag gegen die Reglementiersucht des Mittelalters, die sich um die intimsten Verhältnisse der Menschen kümmerte und den Menschen gewissermaßen in eine vorgeschriebene Form

preßte, war ein so radikaler, daß man in das entgegengekehrte Extrem verfiel und die Gefahren der schrankenlosen Freiheit völlig über sah. Während früher die Behörden in väterlicher Weise in alles ihre Nase steckten und ihre Untertanen wie Kinder am Gängelbände führten, sagte man jetzt, daß derjenige Staat der beste sei, der sich um nichts kümmere, den man — nach dem Worte Wilhelm von Humboldt's — überhaupt nicht bemerke.

Besonders das Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer, also zwischen dem Verkäufer und dem Käufer der zur Ware degradierten Arbeitskraft, sollte unberührt bleiben vor jeder staatlichen Einmischung. „Ihr macht keine Gesetze,“ so sprachen die Vertreter des kapitalistischen Prinzips der Nichteinmischung, „um den Preis der Handschuhe oder ihre Beschaffenheit oder die Dauer des Kredits festzustellen, den der Handschuhmacher geben soll. Ihr überlaßt es ihm, zu entscheiden, ob er hohes oder niedrige Preise ansetzen will, ob er derbes oder lockeres Material anwenden, ob er horgen oder auf Barzahlung bestehen will. Ihr erkennt an, daß das Dinge sind, die man ihm überlassen muß, mit seinen Kunden abzumachen und daß wir uns nicht hineinmischen dürfen. Aus denselben Gründen, aus denen ihr es dem Verkäufer von Handschuhen und dem Käufer von Handschuhen überlaßt, selbst mit einander übereinzukommen, müßt ihr es auch dem Verkäufer von Arbeitskraft und dem Käufer von Arbeitskraft überlassen, selbst mit einander übereinzukommen.“

Dieses anscheinend so vernünftige Prinzip des freien Arbeitsvertrages greift Macaulay energisch an, indem er die Behauptung aufstellt, daß die Vertragsfreiheit eingeschränkt werden müsse, wenn höhere Interessen als bloße Geldbeutelinteressen des Gemeinwohls und der sozialen Moral handle, habe der Staat das Recht und die Pflicht, in die Vertragsfreiheit einzugreifen und im Staatsinteresse bestimmte Anforderungen an die Vertragsschließenden zu stellen. Er weist hier beispielsweise auf die von Staats- und Gemeindebehörden erlassenen Bauvorschriften hin, die die öffentliche Gesundheit heben sollen, und spricht folgendermaßen: „Kein neues Haus darf, wie allgemein bekannt, bei uns ohne Abzugskanal gebaut werden und ein altes Haus muß mit einem solchen Kanal versehen werden. Wenn der Eigentümer sich dessen weigert, so wird der Kanal einfach auf seine Kosten angelegt. Wie nun aber, wenn der Eigentümer folgendermaßen zu dem Bürgermeister spräche: „Sie versichern, ein Freund des freien Verkehrs zu sein; nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Freiheit muß es jedem freistehen, wohlfeil zu kaufen und teuer zu verkaufen. Warum darf ich denn da mein Haus nicht so wohlfeil bauen und so teuer vermieten, wie ich kann? Sie lieben allerdings kein Haus ohne Abzugskanal, nehmen Sie daher keins von den meinigen; Sie halten meine Schlafkammern für schmutzig — es zwingt Sie niemand, darin zu schlafen. Bedienen Sie sich Ihrer eignen Freiheit, aber beschränken Sie nicht die Ihrer Nachbarn. Ich kann gar manche Familie finden, die gern einen Schilling die Woche zahlt für die Erlaubnis, in dem zu wohnen, was Sie eine Höhle nennen. Warum schicken Sie mir einen Mann, der mir ohne meine Zustimmung einen Kanal anlegt und mir meine Wohnung säubert, und warum zwingen Sie mich dann, für etwas zu bezahlen, das ich gar nicht bestellt habe? Meine Mietleute hielten das Haus für sauber genug, sonst würden sie nicht meine Mietleute geworden sein, und da sie und ich zufrieden waren, warum mischen Sie sich, allen Grundstücken der wirtschaftlichen Freiheit direkt zum Troße, unter uns ein?“

Diese Beweisführung klingt gerade so vernünftig, wie die eines Unternehmers, der da sagen würde, seine

Arbeiter seien ja mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen zufrieden, da sie andernfalls bei ihm nicht arbeiten würden. Darauf erwiderte Macaulay als der Vertreter des Einmischungsprinzips:

„Ich halte an der richtigen Lehre der wirtschaftlichen Freiheit fest, aber Ihre Ansicht ist eine Karrikatur derselben und bringt das Prinzip in Mißkredit. Wir würden nichts mit den Verträgen zwischen Ihnen und Ihren Mietleuten zu tun haben, wenn diese Verträge bloß pekuniäre Interessen berührten. Aber es handelt sich um höhere als Geldbeutelinteressen. Das Gemeinwohl ist dabei interessiert, daß die große Masse des Volkes nicht in einer Weise lebt, die das Leben elend und kurz macht, die den Körper schwächt und den Geist befleckt. Wenn große Mengen unsrer Landsleute sich durch das Leben in Häusern, die Schweinehöfen gleichen, die Gewohnheiten der Schweine angeeignet haben, wenn sie so vertraut geworden sind mit Schmutz und Gestank und Verpestung, daß sie ohne Widerwillen in Höhlen kriechen, die jedem Menschen von reinlichen Gewohnheiten Uebelkeit verursachen, so ist das ein Beweis, daß wir zu lange unsre Pflichten versäumt haben, so ist das ein Grund mehr, daß wir sie jetzt erfüllen müssen.“

Aber nicht nur vom Gesichtspunkt der öffentlichen Gesundheit, sondern auch vom Gesichtspunkt der öffentlichen Moral aus hat der Staat das Recht, in das Wirtschaftsleben einzugreifen. Warum verbietet er den Vertrieb unsittlicher Bilder und die Aufführung unsittlicher Theaterstücke? Warum hindert er die Auswüchse der Spielleidenschaft, die Glücksspiele, die Veranstaltung von privaten Lotterien? Warum reguliert er die Konzessionierung von Wirtschaften, von Gebäuden, von Theatern usw.? Weil dies Fragen sind, die das öffentliche Interesse berühren. „Es muß daher“, so folgert Macaulay, „zugegeben werden, daß dort, wo Gesundheit und Sittlichkeit in Betracht kommen, das Eingreifen des Staates nicht nur ein Recht, sondern sogar eine heilige Pflicht ist. Und wer möchte leugnen, daß die Frage der Arbeitszeit und der Ruhepausen die öffentliche Gesundheit und die Sittlichkeit berührt?“

Was nun speziell die Einführung eines wöchentlichen Ruhetages anbelangt, so weist Macaulay darauf hin, daß unter allen Völkern und zu allen Zeiten die Arbeitszeit durch Ruhetage unterbrochen wird, die durch allgemeine Uebereinkunft festgelegt worden sind. „Hörtet ihr jemals von einem einzigen zivilisierten Staate seit dem Anfang der Welt,“ so fragt er seine Gegner, „in dem nicht ein bestimmter Teil der Zeit durch die öffentliche Autorität für die Ruhe und Erholung der Menschen ausgeschieden worden wäre? Die Ägypter, die Juden, die Griechen, die Römer hatten ihre Sonntage; es gibt Sonntage in der griechischen, römischen und englischen Kirche. Es ist wahr, daß eine puritanische Regierung in England und eine atheistische Regierung in Frankreich die alten Sonn- und Feiertage als abergläubisch abgeschafft haben. Aber diese Regierungen hielten es für unbedingt notwendig, neue Feiertage einzuführen; bürgerliche Feiertage wurden an die Stelle religiöser Feiertage gesetzt. Die Einführung eines Ruhetages ist also nichts Ungewöhnliches, sondern ein so allgemeiner Gebrauch, wie das Tragen von Kleidern oder die Benutzung der Haustiere.“

Anknüpfend hieran erörtert der Redner die Frage, wie denn die Regelung und Beschränkung der Arbeitszeit und speziell die Einführung eines Ruhetages auf die wirtschaftliche Lage des Volkes gewirkt habe. Er behauptet mit Nachdruck, daß diese Maßregel von wohlthätiger Wirkung

gewesen sei und daß die Behauptung der Gegner, sie würde ein Sinken der Löhne und eine Verminderung des Wohlstands im Gefolge haben, eine falsche sei. Er weist nach, daß seit der Zeit, in der man begonnen habe, die Arbeitszeit zu verkürzen, die Löhne gestiegen seien und der Wohlstand sich gehoben habe. Mit heftigem Gerede hebt er die Tatsache hervor, daß man alle früheren Bestrebungen, die eine Arbeitszeitverkürzung zum Ziele hatten, mit denselben Gründen bekämpft habe. „Setzt die früheren Reden durch,“ so spottet er, „die gegen eine Regelung und Verkürzung der Arbeitszeit im Parlamente gehalten worden sind und ihr könntet euch einbilden, daß ihr die Reden des heutigen Tages läßt. Aber das Parlament hat jene früheren Prophezeiungen nicht berücksichtigt und die Arbeitszeit nicht beschränkt. Sind die Löhne gefallen? Hat der Handel darunter gelitten? Ist die Lage der arbeitenden Bevölkerung schlechter geworden? Gerade das Gegenteil ist der Fall.“

Um den wirtschaftlichen und sittlichen Wert des wöchentlichen Ruhetages zu beweisen, erwähnt Macaulay, daß es in England zur Zeit der Reformation Leute gegeben habe, die den Sonntag hätten abschaffen wollen. Was wäre die Folge davon gewesen? So fragt er. Und er folgert mit zwingender Logik: „Angenommen nun, im Jahre 1546 hätte unser Parlament ein Gesetz gemacht, daß fernerhin sieben Tage in der Woche gearbeitet werden solle. Welche Vermehrung der Produktion, welches Steigen der Löhne müßte dieses Gesetz im Gefolge gehabt haben! Wie gänzlich außerstande müßte der fremde Gewerbetreibende, der noch immer seine Fest- und Ruhetage hatte, sich befinden haben, die Wettbewerbung mit einem Volke zu bestehen, bei dem vom Morgen bis zur Nacht an 365 Tagen des Jahres die Säben offen, die Märkte gedrängt, die Spaten und Aexte und Hobel und Kellen und Ambosse und Webstühle beschäftigt waren! Die Sonntage von 300 Jahren betragen 50 unserer Arbeitsjahre. Wir wissen, was der Fleiß von 50 Jahren verrichten kann. Wer will nun behaupten wollen, daß, wenn wir während der letzten 300 Jahre keinen Ruhetag gehabt, wir heute ein zivilisiertes Volk wären, als wir es jetzt sind, und daß insbesondere die arbeitende Klasse weit besser daran sein würde, als es gegenwärtig der Fall ist? Ich für meinen Teil habe nicht den geringsten Zweifel, daß wir ein weit ärmeres und unkultivierteres Volk sein würden, als wir sind, daß weniger Produktion stattgefunden haben, daß die Löhne des Arbeiters niedriger sein würden und daß irgendeine andre Nation jetzt Baumwollstoffe und Schafwollstoffe und Messerschmiedewerk für den Weltmarkt liefern würde.“

Dieser großartige Gedanke, daß eine mäßige, durch ausreichende Ruhepausen unterbrochene Arbeitszeit ein Volk kräftig und gesund macht, während eine überlange, unregelmäßige Arbeitszeit ein Volk körperlich und geistig und moralisch zugrunde richtet, dieser erst heute in seiner ganzen Wahrheit erkannte Gedanke bildet den Gipfelpunkt der Macaulayschen Rede. Mit begeistertsten Worten wendet sich der Redner an das englische Volk und ruft ihm zu, daß der Mensch das große Werkzeug ist, das Kultur und Wohlfahrt erzeugt und daß deshalb der Mensch geschont werden muß und daß er des Schutzes bedarf gegen Ausbeutung und schamlose Ausnutzung. „Der natürliche Unterschied zwischen Italien und Spitzbergen,“ so sagt er, „ist unbedeutend im Vergleich mit dem Unterschied zwischen einem Lande, das von Menschen voll körperlicher und geistiger Kraft bewohnt ist, und einem Lande, in dem die Bewohner durch lange Arbeitszeit geistig und körperlich und moralisch verkommen sind. Und woher kommt es?“ so fragt er, „daß der wöchentliche Ruhetag so wohlthätig gewirkt hat?“ Und er antwortet: „Daher kommt es, daß wir nicht ärmer, sondern reicher geworden sind, weil wir viele Jahrhunderte hindurch einen Tag in der Woche von unserer Arbeit geruht haben. Dieser Tag ist nicht verloren. Während der Fleiß aussetzt, während der Pflug in der Furche liegt, während kein Rauch aus der Fabrik aufsteigt, geht ein für den Wohlstand der Nation ebenso wichtiger Prozeß vor sich, wie irgendein Prozeß, der in geschäftigen Tagen ausgeführt wird. Der Mensch, die Maschine der Maschinen, ruht aus, so daß er am Montag mit klarerem Geiste, mit belebterem Sinne, mit erneuter Körperkraft zu seiner Arbeit zurückkehrt. Niemals werde ich glauben, daß das, was einen Menschen oder eine Bevölkerung stärker und gesunder und weiser und besser macht, sie schließlich ärmer machen kann. Ihr versucht, uns zu schrecken mit der Angabe, daß andre Völker länger arbeiten als wir und daß wir uns nicht zu halten vermögen gegen deren Wettbewerbung. Meine Herren, ich lache über den Gedanken an eine solche Wettbewerbung. Wenn wir jemals genötigt sind, die erste Stelle unter den Handelsvölkern abzutreten, so werden wir sie nicht einem Geschlechte entarteter Zwerge abireten, sondern einem an Körper und Geist hervorragend kräftigen Volke.“

Treffender und unwiderleglicher sind wohl niemals die Gründe aufgeführt worden, die für eine Regelung und

Verkürzung der Arbeitszeit und für die Einführung eines wöchentlichen Ruhetages sprechen. Soll Macaulay, der große Staatsmann und Volksfreund, tauben Ohren predigen, sollen seine Worte ungehört verhallen? Nein und abermals nein! Wir wollen sie hinaus schreien in die Öffentlichkeit und alle denkenden und tühnenden Menschen auffordern, sie zu prüfen auf ihren Wert. Und wenn sie der Wahrheit entsprechen, was niemand bestreiten wird, so mögen sie das Gewissen unserer Ausbeuter wecken und unsere Staatsmänner an ihre Pflicht mahnen. Zu lange fast hat man gesäumt, unsern ausgebeuteten Kollegen ihr Recht auf Ruhe zu geben: auf der eine Seite war es Egoismus und Kurzsichtigkeit, auf der andren Gleichgültigkeit und Unkenntnis der Verhältnisse des Bäcker- und Konditorgewerbes, was diese Vernachlässigung erklärt — aber die Backstubensklaven sind des Wartens müde; sie werden sich ihren Ruhetag erkämpfen, mag es gehen, wie es wolle.

## Nicht Verkümmern, sondern Ausbau der Arbeiterversicherung.

Das Reichsamt des Innern bereitet gegenwärtig eine Reform der Arbeiterversicherungsgesetze vor. Eine Reform, deren angeblicher Zweck in der Vereinfachung und Verbilligung der staatlichen Versicherung bestehen soll, die aber tatsächlich darauf hinausläuft, den Arbeitern das Selbstverwaltungsrecht in den Krankenkassen zu nehmen und im übrigen einen wirklichen Ausbau der Arbeiterversicherung hintanzuhalten.

Die Verdächtigungen der Ortskrankenkassen als Institute, an denen sich „die sozialdemokratischen Parteiführer mästen“, haben bei den in Frage kommenden Reichsbehörden ein williges Ohr gefunden. Freilich, diese beweislosen Verdächtigungen, mit denen insbesondere der „Reichsverband gegen die Sozialdemokratie“ wider das Selbstverwaltungsrecht der Ortskrankenkassen kreben ging, waren kein tatsächliches Material. Das Material sollte die im Oktober 1908 stattgefundene Konferenz im Reichsamt des Innern liefern, wo Unternehmer- und Arbeitervertreter aus den Krankenkassen vernommen wurden. Aber die politischen Arbeiterfeinde erlitten hier eine schmachliche Niederlage.

Das fehlerhaftig erwartete Material gegen das Selbstverwaltungsrecht der Ortskrankenkassen blieb aus, die Unternehmer hatten keine. Ja, die Unternehmer stimmten in jener Konferenz sogar soweit mit den Arbeitern überein, daß sie den seitens des Reichsamts des Innern für die kommende Reform vorgeschlagenen „unparteiischen Vorsitzenden der Ortskrankenkassen“ ablehnten. Dieser „unparteiische Vorsitzende“ sollte geschaffen werden, wenn die Unternehmer nicht, wie bisher, ein Drittel, sondern die Hälfte der Rassenbeiträge übernehmen würden. Der angebliche politische Mißbrauch der Ortskrankenkassen hatte sich als ein leeres Phantasiegebilde herausgestellt; die Arbeiterfeinde waren elend blamiert! Selbst der stellvertretende Vorsitzende des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände, Kommerzienrat Mend, mußte in Nr. 48 von 1908 der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ konstatieren, daß in jener Konferenz für die gegen die Leitungen der Ortskrankenkassen erhobenen Anklagen keine Beweise beigebracht werden konnten. Kommerzienrat Mend bringt in der genannten Zeitung auch zum Ausdruck, daß ihm der heutige Zustand lieber sei, als eine „Herrschaft der Bürokraten“ in den Ortskrankenkassen. Man sollte meinen, daß damit die Attade, die das Reichsamt des Innern gegen das Selbstverwaltungsrecht der Ortskrankenkassen liefern wollte, zurückgewiesen sei. Aber die Arbeiter werden gut tun, sich nicht in Sicherheit zu wiegen. Nicht das Selbstverwaltungsrecht der Arbeiter darf beseitigt werden, sondern mit der Zerplitterung der Versicherungsorganisation (Ortskrankenkassen der verschiedenen Berufe, Betriebs- und Innungskassen, Gemeindefrankenversicherung) muß aufgeräumt werden. Wir brauchen eine Zentralisation, d. h. für größere Bezirke eine leistungsfähige Kasse.

Notwendig ist ferner die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Arbeiter und Angestellten aller Kategorien. Zu beseitigen ist die Grenze der Versicherungspflicht bei M 2000 Arbeitsverdienst. Zu erhöhen sind die Mindestleistungen, die heute keineswegs ausreichen, dem erkrankten Arbeiter und seiner Familie auch nur das Nötigste zu gewähren. So muß die Reform der Krankenversicherung aussehen, wenn bei den bürgerlichen Parteien und der Regierung die soziale Gefinnung echt wäre, mit der sie prunken!

Die Unfallversicherung erstreckt sich auch nicht auf alle Arbeiterkategorien. Die Verwaltung liegt in den Händen der Berufsgenossenschaften, in denen die Unternehmer allmächtig sind; kein Arbeiter hat hier etwas zu sagen. Die Ansprüche der Versicherten beruhen nicht auf geleisteten Beiträgen, sondern auf der Versicherungspflicht. Infolgedessen darf auch das Recht der Verwaltung nicht an die Beitragszahlung geknüpft, sondern muß den Versicherten überlassen werden. Die Kosten der Unfallversicherung werden zwar formell von dem Unternehmertum getragen, tatsächlich aber doch von den Erträgern der Arbeit jener gedeckt, die in den Betrieben beschäftigt sind. Daher gebührt den Arbeitern das Selbstverwaltungsrecht, zum mindesten aber das paritätische Mitbestimmungsrecht. Davon wollen die Unternehmer jedoch nichts wissen. Sie glauben, wenn die Arbeiter, wie in den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, so auch in den Berufsgenossenschaften ein Wortlein hineinreden, daß dann die Rentennäuferei nicht so weiter geht und dann die Kosten der Unfallversicherung wachsen würden. Die Arbeiter werden aber unbedingt an ihrem Standpunkt festhalten und ebenso entschieden dafür eintreten, daß die Leistungen der Unfallversicherung erhöht werden.

Im Vordergrund der Erörterungen hat in letzter Zeit aus mancherlei Gründen das Invalidenversicherungsgesetz gestanden. Bekannt ist, daß das Reichsamt des Innern mit einer großen Energie bestrebt ist, die Bewilligung der Invalidenrenten seitens der zuständigen Organe möglichst einzuschränken. Die Rentenbewilligungen waren von 174 508 im Jahre 1903 auf 134 057 im Jahre 1906 zurückgegangen! Da war kolossal „gequetscht“ worden.

Inzwischen sind nun die Bestrebungen der kaufmännischen und technischen Angestellten auf eine angemessene Alters-, Jubiläums- und Hinterbliebenenversicherung stärker hervorgetreten. Die bürgerlichen Parteien und die Regierung, welche bisher den Privatangestellten nicht einmal die heutigen Versicherungsgesetze voll zugute kommen ließen, spielen nun mit dem Gedanken, für diese Angestellten eine besondere Pensionsversicherung zu schaffen. Ob etwas daraus wird, was die Angestellten auch befriedigt, ist zum mindesten sehr zweifelhaft, aber man will hier eine Zerplitterung, und zwar aus politischen und finanziellen Gründen. Einen durchgreifenden Ausbau der Invalidenversicherung möchten sowohl die bürgerlichen Parteien als auch die Regierung aus „Sparmaßregeln“ umgehen. Aber man möchte auch die unzufriedenen Angestellten, denen man so gut wie jeden gesetzlichen Schutz vor grenzenloser Ausbeutung durch die Unternehmer verweigert, nicht direkt in das Lager der Sozialdemokratie jagen. Und so sucht man sie mit einer Sonderversicherung zu fördern, womit man eine Scheidewand zwischen Angestellten und Arbeitern aufrichten zu können glaubt. Von solchen unsozialen Beweggründen wird die deutsche Sozialpolitik beherrscht. Die Alters- und Jubiläumsrenten, die nach dem heutigen Invalidenversicherungsgesetz an die Rentenberechtigten gezahlt werden, betragen im Durchschnitt jährlich rund M 158. Die Arbeiter müssen mit aller Kraft dafür agitieren, daß an Stelle dieser geringfügigen Altersrenten wesentlich höhere Versicherungsleistungen treten — nicht nur für die Privatangestellten, sondern für die Arbeiter aller Kategorien.

Als im Jahre 1902 das deutsche Volk mit drückenden Zollerhöhungen belastet wurde, beschloß der Reichstag, daß ein Teil der höheren Zölle „zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung zu verwenden“ sei. Die hohen Zölle sind in Kraft getreten, für die Witwen- und Waisenversorgung aber ist nicht so viel übrig geblieben, daß davon auch nur eine kümmerliche, geschweige denn eine angemessene Fürsorge durchgeführt werden könnte. Die Arbeiter aber wünschen eine Hinterbliebenenfürsorge mindestens in dem Maße, wie sie das Gewerbeunfallversicherungsgesetz gewährt. An der Durchführbarkeit dieser Versicherung ist kein Zweifel; sie ist ohne Einführung irgendwelcher neuer Steuern schon dann möglich, wenn der unsinnigen Verschwendung für militärische Zwecke Einhalt getan wird.

Die Arbeitslosenversicherung wollen wir nicht in dem Rahmen der heutigen Arbeiterversicherungsgesetze verwirklicht wissen. Für ihre Eigenart müssen in organisatorischer Beziehung andre Gesichtspunkte maßgebend sein; ihre Grundlage sollen die Gewerkschaften sein, an deren Mitglieder zur Arbeitslosenunterstützung staatliche Zuschüsse zu leisten sind. Sie soll aber hierbei mitemwahrt werden, um über die berechtigten Ansprüche der Arbeiterschaft hinsichtlich der staatlichen Versicherung ein genaueres Bild zu geben. Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß man in verschiedenen Nachbarstaaten mit der Arbeitslosenversicherung aus Staats- oder Gemeindegeldern viel weiter ist, als in Deutschland; wenn auch zugegeben werden muß, daß sie auch dort zu wünschen übrig läßt.

Wir haben vorstehend in großen Zügen ein Bild der Wünsche entworfen, die die deutsche Arbeiterschaft an das staatliche Versicherungswesen zu stellen hat. Möge die Arbeiterschaft durch unausgesetzte Agitation ihren Forderungen kräftigsten Nachdruck verleihen. P. L.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Die Lohnbewegung in den Bäckereien und Konditoreien von München.

Zur Bewegung in München liegen folgende Berichte vor:

Am 16. März beräumte die Münchner Bäckerinnung gemäß § 45 ihres Statuts eine Vorberhandlung mit dem Gesellen-ausschuß und je einem Vertreter des Bäder- und Konditoren-Verbandes und der Christlichen an. Letztere (beide sind immer) erschienen aber zu zweien, so daß Herr Innungsvorstand Schöber vor Eintritt in die Tagesordnung erst die Frage aufwarf, ob etwas einzumenden sei, wenn von den Christen zwei Mann anwesend seien. Gauleiter Gahner erklärte, daß der Verband es ablehne, mit den Christlichen zusammen zu gehen. (Diese zählten vor drei Wochen ein Duzend Mitglieder.) Eine Korporation, die mit Hilfe der Meister und Meistersöhnen aufgepöppelt wird und unter deren Mitwirkung einen Tarif eingereicht, kann nicht als Vertreter der Arbeiterinteressen gelten. Auch befinden sich unter den Christen Leute, die es offen ausgesprochen haben, daß sie bei einem Streik 800 Streikbrecher nach München ziehen werden. Wieber andre schreiben jetzt schon Briefe nach auswärts, worin den Kollegen angeboten wird, Ende März gebe es genug Stellen hier, da sollen sie kommen. Ferner haben die Mitglieder der christlichen Organisation bereits offen und schriftlich erklärt, daß sie bei einem eventuellen Ausbruch Streitbruchs begehren wollen. Gahner bezeichnet es als Frechheit, wenn 30 bis 40 Christliche gegen 1200 reorganisierte Bäckerhilfen so verfahren. Solche Leute, die zugleich nach allen Seiten hin es mit der Wahrheit nicht so genau nehmen, könne er als Verbandsvertreter nicht als gleichberechtigte Faktoren beim Abschluß eines Vertrages betrachten. Er legte den Herren Meistern die Frage vor, was sie tun würden, wenn in München 30 bis 40 Gehilfen nur organisiert wären und Ihnen einen Tarif vorlegen würden, oder wenn unter den Meistern Leute säßen, die hinter dem Rücken ihrer Kollegen mit den Gezellen patkieren würden? Die Innungsvorstandschaft blieb regungslos sitzen und beschloß, die Christlichen an den Verhandlungen teilnehmen zu lassen, nachdem Herr Vorstand Schöber erklärt hatte, daß er weder für den Verband noch für die Christlichen Sympathien besitze. Nach dem erklärte Gauleiter Gahner, daß er unter solchen Umständen als Verbandsvertreter den Vorberhandlungen nicht beiwohnen könne. Nach einer kurzen Repit zwischen Herrn Schöber, dem Altgesellen, Herrn Hofer und Herrn Sted wurde, da der Innungsvorstand erklärte, nur auf der Grundlage des alten Tarifs Verhandlungen pflegen zu können, die Vorberhandlung als gescheitert geschlossen.

Nun wird laut Tarif das Gewerbegericht als Einigungsamt eingreifen und weitere Verhandlungen anbahnen.

Dieser erste Abschnitt unserer Bewegung hat der Arbeiterschaft klar vor Augen geführt, daß es wahr ist, was das „Münchener Tageblatt“ im Jahre 1908 einmal geschrieben hat,









sprach sich selbst in seinen Ausführungen und brauchte daher der Referent auf die Ausführungen des Schubert nicht viel einzugehen. Der Verger der Christlichen in Passau über das Einporblühen unserer Zahlstelle ist nicht gering, nun, unsertwegen können sie sich bis zum „Schwarzwerden“ ärgern.

**Schwölln i. S.-A.** Am 21. März fand hier selbst eine öffentliche Bäckerversammlung statt. Der Referent, Gauleiter Freitag, sprach über Entwicklung und Erfolge des Verbandes unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Arbeiterschutzgesetze. Seine Ausführungen fanden großen Beifall. Die Kollegen haben nun gesehen, ein wie großes Arbeitsgebiet unsere junge Zahlstelle hier hat, und hoffen wir, daß durch Agitation Aufklärung bei jenen Kollegen geschaffen wird, die es diesmal nicht für nötig hielten, zu erscheinen. Das ist um so nötiger, da die hiesigen Verhältnisse in bezug auf Löhne und Kost und Logis viel zu wünschen übrig lassen.

**Solingen.** Am 13. März fand für Solingen und Umgegend eine öffentliche Versammlung mit folgender Tagesordnung statt: 1. Der Kampf der Bäcker und Konditoren um ihre Menschenrechte; 2. Stellungnahme zum Tarif. Der Referent, Kollege Kahl, schilderte in wach unwürdigen Verhältnissen noch viele unserer Berufskollegen leben und gekette in fernigen Worten das Verhalten der Gelben, welche hier am Orte bei der Gewerbeinspektion gegen den am 1. Mai in Kraft tretenden Tarif protestieren. Trotz brieflicher Einladung war außer ein paar Christlichen und einigen Indifferenten nur einer von dieser Sorte erschienen, welcher aber vorzeitig auskniff. In der Diskussion sprachen sich sämtliche Redner im Sinne des Referenten aus und uns noch fernsichende Kollegen erklärten, dem Verbands beitreten zu wollen. Zur einstimmigen Annahme gelangte eine Resolution, in welcher es heißt: „Der Kampf um die vollständige Durchführung des im Vorjahre mit der hiesigen Innung abgeschlossenen Tarifes ruft die Solinger Gehilfsenschaft von neuem auf den Plan. Da ein Teil der Gehilfsenschaft damit umgeht, Unterschriften von solchen Kollegen zu sammeln, die die Nichtanerkennung des Tarifes verlangen, wird dieses Vorgehen (in Betracht kommen die Gelben) als nachter Berrat an unsere Lebensinteressen bezeichnet und die Solinger Gehilfsenschaft protestiert ganz energisch gegen ein solches Verhalten. Sie hat die Hoffnung, daß die Arbeitgeber am letzten Ende doch noch vernünftig und ehrlich genug sein werden, ihr im Vorjahre gegebenen Ehrenwort nunmehr einzulösen.“

**Beitz.** Die Sektionsversammlung der Konditoren und Hilfsarbeiter fand wegen der Delegiertenwahl zum Kongress nach Hamburg am 12. März statt. Friedrich-Halle hielt ein lehrreiches und interessantes Referat und wurde bei der anschließenden Wahl einstimmig gewählt. 31 Stimmzettel waren abgegeben worden. Friedrich dankte den Mitgliedern für das geschenkte Vertrauen. In der Diskussion sprachen noch einige Kollegen über die lange Arbeitszeit und die schlechten Löhne, sowie sonstige Mißstände in den Schokoladen- und Zuckerwarenfabriken. Anwesend waren 85 Kollegen und Kolleginnen. Nach Schluß der Versammlung blieben die Mitglieder noch einige Stunden in zwangloser Unterhaltung bei Tanz und Vorträgen beisammen.

### Protestversammlungen gegen die Lügenpetition der Gelben an den Reichstag.

Protestversammlungen mit der Tagesordnung: „Der Schurkenreich und die Verräterei der Gelben im Kampfe um den sechsunddreißigstündigen Arbeitstag“ fanden statt in:

**Coblenz.** Eine öffentliche Versammlung der Bäcker und Konditoren schloß sich „dem Protest der ehrlich denkenden Kollegen Deutschlands gegen den schamlosen Verräterstreich des gelben Bäckerbundes in der Ruhetagsfrage vollständig an. Sie erkennt nach wie vor den Deutschen Bäcker- und Konditoren-Verband als einzige Interessenvertretung der Bäcker und Konditoren an, während sie insbesondere in der Leitung des gelben Bundes eine von den Arbeitgebern geschaffene Verräterinstitution erblickt.“

**Neuß.** Am 14. März. Referent Kollege Melzwinkel. Die Resolution wurde einstimmig angenommen. Es wurden einige neue Kämpfer gewonnen.

**Potsdam.** Am 11. März. Referent Kollege Crull. Als die Frühauflöser von dieser Veranstaltung erfuhren, beriefen sie zur selben Stunde ebenfalls eine Versammlung ein, anscheinend also, um den Versammlungsbefuch zu zerplücken. Damit konnten sie aber nicht verhindern, daß die Kollegen samt und sonders von ihrer Versammlung zu der unsrigen, die um 1½ Stunden verlegt worden war, kamen und diese nun weit besser besucht war, als die des Bundesgenerals am 4. März, obwohl in jener die halbe Innung anwesend war. Crull rechnete gehörig mit den gelben Schiebern ab. In der Diskussion berichtete einer der Brüderchaftsmitglieder, daß sie von Bunde nichts mehr wissen wollen. (Siehe heutige Nummer: Aus christlicher und gelber Werkstatt). Interessant war, daß ein anderer Brüderchaftler seinem Vereinsvorsitzenden in erregter Weise zurief, jetzt solle er sich doch mal zum Wort melden, um die Ausführungen Crulls zu widerlegen, er habe doch sonst seinen Mund so voll genommen. Unhaltender Beifall lohnte diesem Kollegen.

**Striegau i. Schl.** Am 17. März. Referent Kollege Gehrig-Verlin. Die Resolution wurde einstimmig angenommen; mehrere Kollegen traten der Organisation bei. Unter Punkt „Verständnis“ kamen noch mehrere Mißstände zur Sprache. Sogar der bisherige zweite Vorsitzende der Gelben sprach seine Entrüstung über die Lügenpetition aus und versprach, sich von deren Machern loszusagen und dem Verbands beizutreten. Die Kollegen in Striegau kommen immer mehr zu der Einsicht, daß alles nur Lug und Trug ist, was ihnen von der gelben Gesellschaft vorerzählt wurde und werden sich in Zukunft auch nicht durch die Innungsscharfmacher davon abhalten lassen, für ihre Interessen in den Reihen unserer Organisation zu kämpfen.

**Vegehof.** Wir stellen richtig, daß sich der Bericht in Nr. 11 unser Organs nicht auf die hiesige „Brüderchaft“ bezieht, sondern auf die Blumenthaler „Brüderchaft“. Es hatten hier zwei Versammlungen, eine am 28. Februar in Vegehof und eine am 7. März in Blumenthal, stattgefunden. In beiden Versammlungen referierte aber Kollege Fuhlen und wurde auch die Resolution in beiden Versammlungen einstimmig angenommen.

### Polizei und Gerichte.

**Ein generöser Bäckermeister.** Vor kurzem hatte sich die dreißigjährige Witwe Ch. G. vor dem Schwurgericht zu Berden wegen Meineids zu verantworten. Der Waterschaft eines von ihr geborenen Kindes bezichtigte sie

den verheirateten Bäckermeister Plate, der auch zu Unterhaltungsansprüchen herangezogen wurde. Bei dem hierdurch entstandenen Prozeß wurde die Angeklagte unter ihrem Eide befragt, ob sie mit einem andern Manne schon intimen Verkehr gehabt habe. Das verneinte sie. Hierdurch soll nun die Angeklagte einen Meineid geleistet haben. Denunziert wurde sie von dem betreffenden Bäckermeister, der, wie unsern dortigen Parteiblatt berichtet wurde, die G. aufforderte, bei einem Rechtsanwalt einen andern Mann als Vater anzugeben, wofür sie als Geschenk M 20 erhielt. (1) Die Angeklagte gab nun zu, mit einem andern Manne intim verkehrt zu haben, habe aber geglaubt, daß sie es während der Zeit ihrer Schwangerschaft getan haben sollte. Die Geschworenen verneinten die Frage nach wissentlichem Meineid, bejahen aber die Frage nach fahrlässigem. Das Gericht verurteilt die Angeklagte zu neun Monaten Gefängnis. Vom Staatsanwalt waren nur sieben Monate beantragt.

Auf diesen Bericht hin ersuchte Meister Plate unser Parteiblatt, folgendes mitzuteilen: Aus dem Bericht geht hervor, als ob er, der Bäckermeister, erstlich die Meineidsfrage aus reiner Neugierde zur Anzeige brachte und zum andern, als hätte er die G. zu einer falschen Aussage durch Darbietung eines Geschenks in Höhe von M 20 verleiten wollen. In Wirklichkeit soll aber die Sachlage völlig einwandfrei für den Bäckermeister liegen. Da er seiner Ansicht nach zu Unrecht — allein auf die eidliche Aussage der G. in dem Alimentationsprozeß — verurteilt wurde, so mußte ihm, zumal er ja verheiratet und selbst Familienvater ist, daran liegen, nachzuweisen, daß die eidliche Aussage der G. falsch war. Nur diesem Motiv sei die diesbezügliche Anzeige entsprossen. Was die M 20 beträfe, so habe er der G. dieselben in einwandfreier Weise mit Zustimmung des Notars für ihre durchaus nicht erpreßte oder durch unlautere Mittel herausgeholt wahrer Angabe, daß ein anderer Mann der Vater des fraglichen Kindes sei, als Geschenk verabfolgt.

Ist Herr Plate immer so generös?

**Ein freisprechendes Urteil im Dresdner Bohkottprozeß.** Ein Urteil von prinzipieller Bedeutung fällt das Dresdener Oberlandesgericht als Revisionsinstanz gegen unsern Kollegen Reymann. Gelegentlich des Ausstands in der Braunschweig Mühle im Mai v. J. waren von unserm Bureau aus einer ganzen Reihe von Kunden der Mühle Zirkulare als Drucksache in einem offenen Kuvert zugesandt worden, durch die die Empfänger auf den Streik aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen wurden, daß eventuell eine Veröffentlichung der Kunden der Mühle erfolgen würde. Weiter wurde in dem Zirkular die Bitte ausgesprochen, die Firma zur Bewilligung der Forderungen der Bäcker zu veranlassen. In dieser Versendung sah das Schöffengericht eine Verletzung des § 20 des Preßgesetzes und einen Verstoß gegen eine amtschauptmannschaftliche Verfügung vom Jahre — 1889, in der von der Störung der öffentlichen Ordnung durch Verbreitung von Schriften die Rede ist, und verurteilte mehrere Genossen zu Geldstrafen.

Das Landgericht zu Dresden wies die von den Verurteilten eingelegte Berufung kostenpflichtig zurück, erachtete auch die alte amtschauptmannschaftliche Verordnung als zu Recht bestehend. Reymann legte nunmehr Revision beim Oberlandesgericht ein und riigte eine fehlerhafte Anwendung des Strafgesetzes und eine Verkennung des Begriffs „Öffentlichkeit“.

Er hatte damit Erfolg, denn das höchste sächsische Gericht sprach ihn frei unter Uebernahme der Kosten auf die Staatskasse. Die Versendung von Zirkularen in offenen Kuverts könne nicht als eine öffentliche Verbreitung von Schriften angesehen werden.

**Wegen Sittlichkeitsverbrechen verhafteter Bäckermeister.** In Wilmnitz wurde kürzlich der Bäckermeister und Kolonialwarenhändler G. verhaftet, der im dringenden Verdacht steht, sich an mehreren schulpflichtigen Mädchen vergangen zu haben. G. nahm solche Mädchen in Stellung und wußte sie dann seinen Gelüsten dienstbar zu machen. Bei dem letzten Kinde, das noch ziemlich unentwickelt ist, wurde es der Vater sofort gewahr und zeigte die Sache an. Nach Verhören mehrerer Mädchen wurde der gemeingefährliche Mensch, der Frau und Kinder besitzt, festgenommen. Schon vor mehreren Jahren sollen einmal Eltern eines Mädchens seine Verbrechen entdeckt haben, die sich aber durch Zahlung einer Geldsumme zum Schweigen bewegen ließen. Bei der Arbeiterschaft ist G., der übrigens ein Sozialistenfresser war, sehr unbeliebt wegen seines anmaßenden Wesens. Als Staatskluge hat er seiner Sache, wie man sieht, nicht gerade besondere Dienste erwiesen.

### Gewerbegerichtliches.

**Eine wichtige Entscheidung, betreffend Tarifvertrag und Arbeitsvertrag,** fällt das Gewerbegericht Mannheim in einer Sitzung am 13. Februar 1909. Die Kläger M. und W. J. sind vor einigen Jahren bei Zimmermeister F. G. unter den Bestimmungen eines Tarifvertrages eingetreten. Der Tarif sah eine eintägige Kündigungsfrist vor. Am 1. Februar 1909 ist der Tarifvertrag infolge Kündigung abgelaufen. Am 8. Februar sind die Kläger mit eintägiger Kündigungsfrist entlassen worden. Die Kläger verlangen nun die Lohnzahlung für 14 Tage mit M 54 an jeden der Kläger, mit der Begründung, daß nach Ablauf des Tarifvertrages und mangels einer nach dessen Ablauf getroffenen Vereinbarung die gesetzliche Kündigungsfrist der Gewerbeordnung gelte. Das Gewerbegericht hat die Klage abgewiesen, indem es zur Begründung folgendes ausführte: Bei Entscheidung des Rechtsstreites sei zwischen Tarifvertrag und dem zwischen den einzelnen Arbeiter und Arbeitgeber bestehenden Arbeitsvertrag scharf zu unterscheiden. Der Tarifvertrag wird zwischen einer Mehrheit von Arbeitern und einem Arbeitgeber oder einer Mehrheit von solchen geschlossen, in der Regel der Fälle zwischen zwei Organisationen. Er ist kein Arbeitsvertrag, weil er keine Arbeitgeber zur Leistung eines Entgelts verpflichtet. Er bestimmt vielmehr nur, daß, wenn künftig Arbeitsverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die der Herrschaft des Tarifvertrages unterstehen, abgeschlossen werden, in diese gewisse Arbeitsbedingungen, die der Tarifvertrag festlegt, aufgenommen werden müssen. Von den Parteien des Tarifvertrages verschieden sind die Parteien der auf seiner Grundlage geschlossenen Arbeitsverträge.

Durch den Arbeitsvertrag tritt ein einzelner Arbeitgeber mit einem einzelnen Arbeiter in ein vertragliches Verhältnis. Häufig werden, wenn die Arbeitsverträge unter der Herrschaft eines Tarifvertrages abgeschlossen werden, ihre einzelnen Bestimmungen gar nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, vielmehr werden sie durch stillschweigende Bezugnahme auf den Tarifvertrag festgesetzt.

Aus der Verschiedenheit von Tarifvertrag und Arbeitsvertrag und ihrer beiderseitigen Selbständigkeit ergibt sich, daß das Ende des einen nicht das Ende des andern bedeutet.

Der Tarifvertrag endigt, wenn er gemäß ursprünglicher Vereinbarung oder nach vorgesehener Kündigung abläuft.

Der Arbeitsvertrag endigt — soweit er nicht von vornherein auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen ist — mit Ablauf der für ihn geltenden Kündigungsfrist.

Hat der Tarifvertrag eine Kündigung vorgeschrieben, wie hier, so ist durch Abschluß des Arbeitsvertrages die Kündigungsfrist des Tarifvertrages als vertragliche Bestimmung über die Kündigung in den Arbeitsvertrag aufgenommen worden, ist dessen Bestandteil geworden.

Endigt nun der Tarifvertrag, so bedeutet das für die Kündigungsfrist, die er enthält, daß die Mitglieder der Organisationen bei Abschluß künftiger Arbeitsverträge nicht mehr verpflichtet sind, in diese im bisherigen Tarifvertrag vorgesehene Kündigungsfrist aufzunehmen. Für die Kündigungsfrist des auf Grund des Tarifvertrages geschlossenen Arbeitsvertrages wird damit nichts geändert. Sie bleibt in ihm enthalten, bis dieser selbst zu Ende geht. Ist der Zeitpunkt seines Endes von vornherein nicht bestimmt, so endigt er erst mit Ablauf der in ihm enthaltenen Kündigungsfrist. Der Arbeitsvertrag hat durch seinen Abschluß ein selbständiges Dasein erlangt und führt dieses unabhängig von dem Tarifvertrag. Hieran ändert auch die wirtschaftliche Erwägung nichts, daß die Aufhebung des Tarifvertrages ihren Grund in einer Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe und seine Bestimmungen daher nicht mehr zeitgemäß seien. Das mag mitunter aber auch meist richtig sein, ändert aber nichts daran, daß der geschlossene Arbeitsvertrag von den Parteien gehalten werden muß, bis er sein ordentliches Ende gefunden hat. Ganz abgesehen davon, daß ja die Kündigungsfristen gemeinhin berart kurze sind, daß durch Kündigung und darauffolgendem Abschluß neuer Arbeitsverträge diesem Auseinanderfallen von wirtschaftlicher Lage und rechtlicher Regelung ein Ende bereitet werden kann.

Wenn also ein Tarifvertrag endigt, so laufen durch die auf seiner Grundlage geschlossenen Arbeitsverträge weiter, bis sie ordnungsgemäß gelöst sind. Der Arbeitgeber hat den bisherigen Lohn zu zahlen und es gilt die bisherige Kündigungsfrist. Nicht, weil sie tarifmäßige ist, sondern weil sie Bestimmung des Arbeitsvertrages ist, der durch die Endigung des Tarifvertrages in seinem Dasein nicht berührt worden ist.

### Aus christlicher und gelber Werkstatt.

#### Hartmann am Ende seines Lateins!

Der Kämpfer für Wahrheit und Recht, Wilhelm Hartmann, der auszog, um als Ritter ohne Furcht und Tadel das deutsche Bäcker- und Konditorenhandwerk von unserm Verbands zu erlösen, ist in diesem leichtsinnig unternommenen Feldzuge so an den Ohren gezaußt worden, hat so viele Haare lassen müssen, daß er jetzt — was allerdings durch allerlei Anzeichen sich schon längst ankündigte — seine rostige Plempe von sich wirft! Er erklärt resigniert, sich wieder seinen andern Geschäften widmen zu wollen.

#### !!! Er stößt die Seimruten von sich !!!

Nach allerhand schönen Schwadronaden über sein uneigennütziges Wirken in den drei glorreichen Seimrutenjahren — Schwadronaden, die man dem Manne in einer so vertrackten Situation nicht übel nehmen kann — erklärt er in letzter Nummer des Bundesblattes in einem Aufrufe „An die geehrten Leser“:

..... in Anbetracht dessen, daß ich während der Herausgabe der Bundeszeitung meine eignen Geschäftsinteressen den Bundesinteressen hintenan gesetzt habe, erachte ich es jetzt an der Zeit, daß ich mich in Zukunft wieder meinem Geschäft widme, um Aufgaben auch auf dem Gebiet des Verlagsgeschäftes zu erfüllen, die ich mir schon vor Begründung der Bundeszeitung stellte, die zu erfüllen jetzt aber zu einer moralischen Pflicht wird. —

Und deshalb geht nach Drucklegung der vorliegenden Nummer 6 die Bundeszeitung „Deutscher Bäcker- und Konditor-Gehilfe“ in den Besitz des Bundes über, der ferner für Redaktion und Drucklegung eintritt. ....

#### Es ist demnach absolut kein Geschäft mehr zu machen!

Wischnöwsti (lies: die Innungen) soll nun allein sehen, wie er neben seinem Verführerposten und neben der Aufsicht über seinen Zigarrenhandel noch mit der Redaktion und vor allem mit der Drucklegung des

